



Baden, 1. Dezember 2017/pd

## **Mietrechtlicher Referenzzinssatz verharrt auf Tiefstand**

**Der mietrechtliche Referenzzinssatz bleibt weiterhin auf dem Rekordtief von 1,5%. Somit besteht kein neuer Anpassungsbedarf der Mietzinsen. Es ist zu erwarten, dass der Referenzzinssatz noch einige Zeit auf diesem tiefen Niveau verharrt.**

Der vom Bundesamt für Wohnungswesen vierteljährlich publizierte hypothekarische Referenzzins für Mieten hat sich seit der letztmaligen Publikation nicht verändert. Der aktuelle Stand per 1. Dezember 2017 entspricht nach wie vor 1,5%.

Bei Mietverhältnissen deren Mietzinse bereits auf einem Referenzzinssatz von 1,5% basieren, besteht somit kein Handlungsbedarf. Beruht der Mietzins jedoch auf einem höheren Referenzzinssatz und wird die Anpassung vom Mieter schriftlich verlangt, hat der Vermieter die Senkung zu prüfen. Eine Reduktion des Referenzzinssatzes um ein Viertelprozent entspricht einer Mietzinsreduktion von 2,91%. Dagegen kann der Vermieter 40 Prozent der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) sowie allgemeine Kostensteigerungen für Unterhalt, Gebühren, Versicherungen etc. und wertvermehrende Investitionen geltend machen. Die Mietzinsreduktion ist jeweils auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu gewähren.

Das Rechtsberatungsteam des HEV Aargau steht für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

***Von Montag bis Freitag von 9:00 bis 11:30 profitieren HEV-Mitglieder von der kostenlosen, telefonischen Rechtsberatung (056 200 50 70). Persönliche Termine mit einer Rechtsberaterin des HEV Aargau sind nach telefonischer Vereinbarung (056 200 50 50) möglich.***